

## **Satzung der Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates (VAN) 2020** (laut Beschluss der Hauptversammlung am 30. Jänner 2020)

### **Geltungsbereich**

§ 1. Diese Satzung gilt für die Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates (VAN).

### **Sprachliche Gleichbehandlung**

§ 2. Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### **Vertretung der VAN nach außen**

§ 3. (1) Der Präsident vertritt die VAN nach außen.

(2) Inwieweit andere Personen zur Vertretung der VAN nach außen bevollmächtigt sind, bestimmt die vom Präsidenten im Einzelfall zu erteilende Vollmacht. Mit Zustimmung des Vorstandes kann er seine Vertretungsbefugnis in bestimmten Angelegenheiten auch dauernd seinem Stellvertreter, anderen Mitgliedern des Vorstandes oder Angehörigen der Geschäftsstelle übertragen.

### **Geschäftsführung der VAN**

§ 4. (1) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung anderes bestimmt wird.

(2) Er kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit und der Bestimmungen des § 85 Abs. 6 und 7 NVG 2020 durch Delegierungsbeschluss gemäß § 85 Abs. 5 NVG 2020 einzelne seiner Obliegenheiten dem Präsidenten oder die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten der Geschäftsstelle (dem leitenden Angestellten) der VAN übertragen. Eine Delegierung der Entscheidung über Ankauf, Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, liegenschaftsgleichen Rechten, Superädifikaten oder Baurechten ist unbeschadet des § 85 Abs. 6 NVG 2020 nicht zulässig.

(3) Bei Gefahr im Verzug sowie in solchen Fällen, in denen es notwendig ist, um einen der VAN drohenden Schaden abzuwehren beziehungsweise einen ihr sonst entgehenden Vorteil zu sichern, ist der Präsident befugt, die Geschäfte der VAN vertretungsweise selbst zu besorgen. Er hat aber nachträglich dem Vorstand diesbezüglich Bericht zu erstatten.

(4) Nähere Bestimmungen über die Tätigkeiten der Verwaltungskörper und der Geschäftsstelle (des leitenden Angestellten) trifft die Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung zu erlassen ist.

### **Der leitende Angestellte**

§ 5. (1) Dem leitenden Angestellten obliegt die Besorgung der ihm vom Vorstand gemäß § 85 Abs. 5 NVG 2020 übertragenen laufenden Angelegenheiten. Er hat den Präsidenten jedoch laufend über alle Angelegenheiten zu unterrichten.

(2) An Weisungen und Aufträge des Präsidenten oder des Vorstandes ist der leitende Angestellte gebunden.

(3) Der leitende Angestellte ist der Vorgesetzte der Bediensteten der VAN. Er ist für die ordnungsgemäße Leitung der Geschäftsstelle verantwortlich.

(4) Der leitende Angestellte kann mit beratender Stimme den Sitzungen der Verwaltungskörper beigezogen werden, ausgenommen bei Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen.

Sind keine besonderen Berichterstatter oder ist kein Schriftführer vom Vorsitzenden bestellt, erstattet er Bericht zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen und führt das Sitzungsprotokoll.

Berichte, die eine Angelegenheit des leitenden Angestellten betreffen, werden von einem Mitglied des Verwaltungskörpers (Vorstand oder Hauptversammlung) erstattet.

(5) Der leitende Angestellte ist zum Empfang aller für die VAN bestimmten Sendungen (ua. Klagen, Beschlüssen, Urteilen, Bescheiden und sonstigen gerichtlichen oder behördlichen Verständigungen sowie Meldungen der in die Vorsorge einbezogenen Personen und Bezieher von Leistungen nach dem NVG 2020) mit Wirkung für die VAN berechtigt.

(6) Für die Fälle einer vorübergehenden Abwesenheit oder Verhinderung des leitenden Angestellten hat dieser im Einvernehmen mit dem Präsidenten schriftlich festzulegen, welcher Mitarbeiter der Geschäftsstelle für den Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit oder Verhinderung des leitenden Angestellten mit welchen Rechten und Pflichten ausgestattet wird bzw. auf wen die sonst vom leitenden Angestellten zu erfüllenden Aufgaben für diesen Zeitraum unter Einhaltung der anzuwendenden kollektivvertraglichen Bestimmungen (DO.A) übertragen werden.

(7) Der Vorstand kann insbesondere bei längerer Abwesenheit oder Verhinderung des leitenden Angestellten einen ständigen Vertreter bestellen, auf den für die Dauer der Abwesenheit oder Verhinderung alle Rechte und Pflichten übergehen.

(8) Der Vorstand kann (unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 bis 7) neben dem leitenden Angestellten einen ständigen Vertreter bestellen und eine Aufteilung der Aufgaben vornehmen.

#### **Form rechtsverbindlicher Akte**

**§ 6.** (1) Schriftliche Ausfertigungen der VAN in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder des Vorstandes bedürfen, sowie in allen Angelegenheiten, in denen der Vorstand einzelne seiner Obliegenheiten an den Präsidenten übertragen hat, müssen, um rechtswirksam zu sein, vom Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem leitenden Angestellten unterfertigt werden.

(2) Schriftliche Ausfertigungen in Angelegenheiten gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung können rechtswirksam vom Präsidenten alleine unterfertigt werden.

(3) Schriftliche Ausfertigungen von dem leitenden Angestellten kraft Gesetzes oder Delegation obliegenden laufenden Angelegenheiten sind von ihm zu unterfertigen.

(4) Gegenüber Bank- und Kreditinstituten kann die Zeichnungsberechtigung vom Vorstand unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 einzeln oder kollektiv auch an Vorstandsmitglieder oder den leitenden Angestellten übertragen werden.

#### **Form der Kundmachungen**

**§ 7.** Kundmachungen sind, soweit im Gesetz nicht anders angeordnet, in der „Österreichische Notariats-Zeitung“ vorzunehmen.

#### **Formblätter**

**§ 8.** Für Meldungen und sonstige Mitteilungen an die VAN sind die von ihr aufgelegten Formblätter zu verwenden.

#### **Kontrolle der Beitragsleistungen**

**§ 9.** (1) Die Beiträge sind nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen gemäß § 16 Abs. 1 NVG 2020 neu zu berechnen. Dadurch wird jedoch der Beitragsschuldner nicht der Pflicht enthoben, die Beiträge allmonatlich genau den jeweiligen Monateinkünften entsprechend zu berechnen und bis zum 15. des zweitfolgenden Monats abzuführen.

(2) Es müssen daher diejenigen lohnsteuerpflichtigen in die Vorsorge einbezogenen Personen, welche auch Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 NVG 2020 haben, die entsprechenden Beiträge selbst ermitteln und ohne Aufforderung an die VAN abführen sowie dieser die notwendigen Auskünfte erteilen und vorhandene Unterlagen und Belege zur Einsicht vorlegen.

(3) Insoweit in einem Jahr Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit und aus selbstständiger Arbeit zusammenkommen, sich aus der selbstständigen Arbeit aber ein Verlust ergibt, wird derselbe nicht gegen die Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit aufgerechnet, sondern werden diese gesondert abgerechnet.

(4) Der für das betreffende Beitragsjahr festgestellte Mindestbeitrag (§ 10 Abs. 2 NVG 2020) ist für den einzelnen Beitragsmonat dann zu leisten, wenn ein Verlust, keine Beitragsgrundlage oder eine so geringe Beitragsgrundlage vorliegt, dass der errechnete Beitrag unter dem Mindestbeitrag liegt.

(5) Werden zwei Monate oder länger keine Beiträge eingezahlt, wird die in die Vorsorge einbezogene Person gemahnt. Nach der zweiten erfolglosen Mahnung erfolgt eine entsprechende Mitteilung an die jeweils zuständige Notariatskammer. Gleichzeitig hat die VAN die ausständigen Beiträge gemäß § 11 Abs. 4 NVG 2020 vorläufig vorzuschreiben.

(6) Die VAN überprüft jährlich im jeweils ersten Quartal, inwieweit die von der in die Vorsorge einbezogenen Person auf Grund der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit geleisteten Beiträge des Vorjahres mit den laut der letzten Neuberechnung (§ 16 NVG 2020) zu leistenden Beiträgen übereinstimmen. Sind im Vorjahr weniger als die Hälfte der laut der letzten Neuberechnung zu leistenden

Beiträge eingezahlt worden, wird die in die Vorsorge einbezogene Person aufgefordert, diese Abweichung zu erklären bzw. gegebenenfalls die fehlenden Beiträge binnen einer angemessenen Frist nachzuzahlen. Kommt die in die Vorsorge einbezogene Person trotz Mahnung dieser Aufforderung nicht nach, hat die VAN die Beiträge gemäß § 11 Abs. 4 NVG 2020 vorläufig vorzuschreiben. Gleichzeitig wird hierüber die jeweils zuständige Notariatskammer informiert.

(7) Die VAN überprüft jährlich im jeweils dritten Quartal, inwieweit die von der in die Vorsorge einbezogenen Person auf Grund der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit geleisteten Beiträge der ersten sechs Monate mit den laut der letzten Neuberechnung (§ 16 NVG 2020) für diesen Zeitraum zu leistenden Beiträgen übereinstimmen. Der weitere Vorgang entspricht sinngemäß jenem laut dem vorstehenden Absatz 6.

#### **In-Kraft-Treten der Satzung**

**§ 10.** Die Satzung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.